



Jahrgang 2025 / Nr. 54 vom 29. September 2025

**487. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudien-
programm „Angewandte Soziale Arbeit“ (BA (CE))**

**487. Verordnung des Studiendirektors
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm
„Angewandte Soziale Arbeit“ (BA (CE))**

Verordnung des Studiendirektors

Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Angewandte Soziale Arbeit“ (BA (CE))

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:
Stabsstelle für Studienrecht

VERSION 01

Gültig ab Inkrafttreten am 01. Oktober 2025
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

Datum

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Studiendirektor

Inhaltsverzeichnis

§ 1. Zielsetzung	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf	3
§ 4. Anerkennbare Leistungen nach Absolvierung eines Kollegs	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen aus „Essentials der Sozialen Arbeit“.....	4
§ 6. Anerkennbare Leistungen aus „Profilbildung und Spezialisierung in der Sozialen Arbeit“	4
§ 7. Anerkennbare Leistungen aus „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“.....	5
§ 8. Sprachregelung	5
§ 9. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 10. Begriffe und Abkürzungen	5
§ 11. Änderungsverzeichnis und Kontakt	6
§ 12. Änderungsverfolgung	6

§ 1. Zielsetzung

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Angewandte Soziale Arbeit“ (Bachelor of Arts (Continuing Education)), Studienkennzahl UM 988 202, zu ermöglichen.

§ 2. Hintergrund

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Angewandte Soziale Arbeit“ dient dem Ziel die Studierenden für eine professionelle, reflektierte und ethisch fundierte Praxis in der Sozialen Arbeit zu qualifizieren. Es eröffnet erweiterte berufliche Perspektiven sowie Aufstiegsmöglichkeiten in Bildungs- und Sozialbereichen. Im Zentrum des Weiterbildungsstudiums stehen sozialpädagogische Konzepte und Handlungskompetenzen, der Umgang mit herausfordernden Gruppenkonstellationen, grundlegende Kenntnisse über psychische Erkrankungen und entsprechende Unterstützungsmaßnahmen sowie Ansätze der systemischen Sozialarbeit. Studierende werden gezielt darauf vorbereitet, den komplexen Anforderungen aktueller Handlungsfelder der Sozialen Arbeit fachlich fundiert und wissenschaftlich reflektiert zu begegnen. Die Studieninhalte orientieren sich an den international anerkannten Standards der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW, 2014) sowie an nationalen Qualifikationsrahmen, wie sie etwa im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb, 2016) definiert sind.

Das Weiterbildungsstudienprogramm vermittelt teilweise jene Lernergebnisse, die auch gemäß dem Lehrplan des Kollegs der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik bzw. dem Lehrplan des Kollegs der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik an jenen Bildungseinrichtungen erlangt werden. Die Lehrpläne werden durch Verordnung des_der für Bildung zuständigen Bundesminister_in festgelegt und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Inhalte des Themenbereichs „Essentials Sozialer Arbeit“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Essentials der Sozialen Arbeit“ (CP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Profilentwicklung und Spezialisierung Sozialer Arbeit“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Profilbildung und Spezialisierung in der Sozialen Arbeit“ (CP).

Die Inhalte der Themenbereiche „Essentials Sozialer Arbeit“ und „Profilentwicklung und Spezialisierung Sozialer Arbeit“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsprogramms „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“ (AEP).

§ 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Angewandte Soziale Arbeit“ hat der/die Bewerber_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen gemäß dieser Verordnung der Studienleitung vorzulegen. Werden die Nachweise nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt, sind diese während des Zulassungszeitraums bei der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der/die Studierende im Anschluss die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen gemäß dieser Verordnung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss (pruefungen@donau-uni.ac.at), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

§ 4. Anerkennbare Leistungen nach Absolvierung eines Kollegs

Folgende Leistungsbestandteile, des Weiterbildungsstudiums „Angewandte Soziale Arbeit“, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden nach positiver Absolvierung des Kollegs der Bildungsanstalten für Elementarpädagogik oder des Kollegs der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

UWK		
Modul	Kurs	ECTS-Punkte
Grundlagen und Entwicklung der Pädagogik und deren ethische Grundsätze	Grundlagen und Entwicklung der Pädagogik	6
	Ethische Grundsätze pädagogischen Handelns	3
Grundlagen und Theorien der Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit	Sozial- und Bildungspolitische Rahmung und Einführung in die Soziologie	3
	Entwicklungspsychologie	3
	Präventionsarbeit und Sexualpädagogik	3
Theorien und Konzepte des pädagogischen Arbeitens	Theorien der Pädagogik	3
	Pädagogische Konzepte	3
Wissenschaftsgestütztes Planen und Umsetzen pädagogischer Arbeit	Wissenschaftsgestütztes Planen und Umsetzen pädagogischer Arbeit	6
Interdisziplinäre Aspekte von psychischer und physischer Gesundheit und deren rechtliche Rahmenbedingungen	Grundlagen der Gesundheit und Gesundheitsförderung	2
	Grundlagen der inklusiven Pädagogik	2
	Grundlegende Rechtsgebiete (v.a. Aufsichtspflicht) und Sozialmanagement	2
Lebenskrisen, Migration, Flucht und Diversität	Lebenskrisen (Trennung, Scheidung, Tod)	3
	Migration und Flucht	3
	Diversität	3
	Konfliktbearbeitung und Deeskalationsmethoden	3

Konfliktbearbeitung, Coping bei Gewalt und Deeskalationsmethoden	Gewalt im sozialen Nahraum	3
Konzepte der Kasuistik und deren Anwendung	Fallarbeit: Beobachtung und Dokumentation	3
	Fallarbeit: Analyse	3
	Fallbearbeitung und Hilfeplanung	3

§ 5. Anerkennbare Leistungen aus „Essentials der Sozialen Arbeit“

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Essentials der Sozialen Arbeit“, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für die gleichlautenden Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Angewandte Soziale Arbeit“ anerkannt:

Modul	Kurs	ECTS-Punkte
Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	Sozialpolitik und soziale Dienstleistungen, Finanzierung und Organisationen sozialer Arbeit	1
	Leitung, Qualitätssicherung und Monitoring von Sozialen Organisationen	2
Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	(Digitale) Instrumente der Sozialdiagnostik	3
	Zielgruppenspezifische Beratungsansätze und Beratungskompetenzen	3
	Umgang mit Sprachenvielfalt und Diversität	3
Methoden der Sozialen Arbeit	Fachkonzept Sozialraumorientierung	2
	Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Case Management	2
	Krisenintervention	2
Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	Psychische und psychosoziale Erkrankungen	3
	Klinische Einrichtungen für Kinder-, Jugendliche und Erwachsene	3
Rechtsbezüge Soziales	Berufsrelevante Rechtsbezüge	4
	Norm, Abweichung und Devianz im Spiegel sozialer Inklusion	2

§ 6. Anerkennbare Leistungen aus „Profilbildung und Spezialisierung in der Sozialen Arbeit“

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Profilbildung und Spezialisierung in der Sozialen Arbeit“, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für die gleichlautenden Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Angewandte Soziale Arbeit“ anerkannt:

Modul	ECTS-Punkte
Projektmanagement transdisziplinärer Interaktion im Reallabor des Praxisfelds	3
Praxisfeld Früher Hilfen, Mobile und Ambulante Dienste	3
Praxisfeld Stationäre Hilfen	3
Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit	3
Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit	3
Biographische Selbstreflexion und Innovation	3
Praxis-Projektarbeit	6
Praktikum	6

§ 7. Anerkennbare Leistungen aus „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit“, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für die gleichlautenden Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Angewandte Soziale Arbeit“ anerkannt:

Modul	Kurs	ECTS-Punkte
Leitung und Finanzierung sozialer Organisationen	Sozialpolitik und soziale Dienstleistungen, Finanzierung und Organisationen sozialer Arbeit	1
	Leitung, Qualitätssicherung und Monitoring von Sozialen Organisationen	2
Kernkompetenzen der Sozialen Arbeit	(Digitale) Instrumente der Sozialdiagnostik	3
	Zielgruppenspezifische Beratungsansätze und Beratungskompetenzen	3
	Umgang mit Sprachenvielfalt und Diversität	3
Methoden der Sozialen Arbeit	Fachkonzept Sozialraumorientierung	2
	Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und Case Management	2
	Krisenintervention	2
Psychosozialer Bedarf und klinische Einrichtungen	Psychische und psychosoziale Erkrankungen	3
	Klinische Einrichtungen für Kinder-, Jugendliche und Erwachsene	3
Rechtsbezüge Soziales	Berufsrelevante Rechtsbezüge	4
	Norm, Abweichung und Devianz im Spiegel sozialer Inklusion	2
Projektmanagement transdisziplinärer Interaktion im Reallabor des Praxisfelds		3
Praxisfeld Früher Hilfen, Mobile und Ambulante Dienste		3
Praxisfeld Stationäre Hilfen		3
Praxisfeld Aufsuchende Soziale Arbeit		3
Praxisfeld Behördliche Soziale Arbeit		3
Biographische Selbstreflexion und Innovation		3
Praxis-Projektarbeit		6
Praktikum		6

§ 8. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

§ 9. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Angewandte Soziale Arbeit“ idgF

§ 10. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

§ 11. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 16.09.2025, anzuwenden ab 01.10.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

§ 12. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
16.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA
Studiendirektor